Stadt Stein am Rhein

StR 211.232

GEBÜHRENTARIF IM ERBSCHAFTSWESEN

Beschluss des Stadtrates vom
15. Januar 2014

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Gebührentarifs gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform -
für beide Geschlechte

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 14 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 27.06.1911 und Art. 32 Verfassung der Einwohnergemeinde vom 21.03.2003,

erlässt folgenden Gebührentarif:

Art. 1

Grundlage

Die Verordnung des Kantons über die Gebühren im Erbschaftswesen vom 7. Juni 1983 kommt für die Stadt Stein am Rhein zur Anwendung und wird rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Art. 2

Für die in die Regelungskompetenz der Gemeinde fallenden Gebühren und Erstattung von Barauslagen für das Erbschaftswesen wird folgender Tarif erlassen:

Zeitaufwand

a. Für den Zeitaufwand wird ein Stundensatz von Fr. 120.00 festgesetzt.

Willensvollstrecker

b. Für ein Mandat als Willensvollstrecker werden 3 % des Nachlassvermögens, minimal jedoch Fr. 250.00 in Rechnung gestellt.

Mehrwertsteuer

c. Eine allfällige Mehrwertsteuer wird separat in Rechnung gestellt.

Testamentseröffnung

d. Für die Testamentseröffnung werden Fr. 150.00 in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet die Eröffnung und Zustellung von Ehe- und Erbverträgen sowie Testamenten an Erben und Vemächtnisnehmer.
Der Zuschlag wird auch berechnet, wenn die Eröffnung anlässlich der Inventaraufnahme stattfindet.

Beschlussgebühr

e. Für die Beschlüsse der Erbschaftsbehörde werden je Beschluss Fr. 120.00 in Rechnung gestellt. Die Barauslagen werden nach den effektiven Kosten verrechnet.

Art. 3

Grundbuchanmeldungen

Für die Anmeldung an das Kantonale Grundbuchamt werden pro Seite Fr. 75.00 in Rechnung gestellt.

Art. 4

Inkrafttreten

Der Gebührentarif für das Erbschaftswesen tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung der Stadt Stein am Rhein aufgenommen.

Der Gebührentarif im Erbschafts- und Vormundschaftswesen vom 10.11.2004 wird aufgehoben.

Stein am Rhein, 15. Januar 2014

NAMENS DES STADTRATES

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
sig. Claudia Eimer	sig. Stephan Brügel